

Satzung

der Gemeinde Bohmte über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige sowie Bürgermeisterin oder Bürgermeister und allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter vom 01. Januar 2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 92 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 31. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ortsratsmitglied oder als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied (sonstiges Ausschussmitglied) wird unentgeltlich geleistet. Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie sonstige Ausschussmitglieder zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls sowie Erstattung der Fahr- und Reisekosten. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen.
- (3) Die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder, Ortsbürgermeister und die stellv. Ortsbürgermeister einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Ferner können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.
- (4) Die Monatspauschale wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Monatspauschale seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Monatspauschale für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Monatspauschale des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Monatspauschale gezahlt. Nimmt ein Mandatsträger seine Aufgaben für mehr als 2 Monate nicht wahr, kann der Verwaltungsausschuss das Mandat als ruhendes Mandat ansehen.
- (5) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die nach dieser Satzung als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Das Sitzungsgeld und die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden halbjährlich für den zurückliegenden Zeitraum gezahlt.

- (7) Mit den nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung gezahlten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf den Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstauffalls und der Fahr- und Reisekosten, die aus der Wahrnehmung eines Mandates bzw. aus der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten entstehen, abgegolten.

§ 2

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Den Vertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 € (einschließlich Fahrtkostenpauschale) gezahlt.
- (2) Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden wird zur Deckung der besonderen geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, zu denen sie in Erfüllung ihrer Aufgabe genötigt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,00 € je Mitglied der Fraktion oder der Gruppe gezahlt. Daneben wird zur Deckung von Fahrtkosten eine Kostenpauschale von monatlich 41,00 € gezahlt.
- (3) Den Ratsmitgliedern, außer den in Abs. 1 bis 2 genannten, wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 € gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten neben der Monatspauschale nach Abs. 3 eine Monatspauschale von 25,00 €.
- (5) Allen Ratsmitgliedern wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von je 30,00 € gezahlt.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je geleitete Ratssitzung.
- (7) Gleichzeitig erhalten alle Ratsmitglieder für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung eine Entschädigung von 30,00 € je Sitzung. Die Entschädigung ist auf 16 Sitzungen jährlich begrenzt. Sie wird gegen Nachweis (Teilnehmerliste) ausgezahlt.
- (8) Wirkt während einer Ausschusssitzung für ein Ausschussmitglied zeitweise ein Vertreter mit, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer gezahlt.

§ 3

Entschädigung für Mitglieder der Ortsräte

- (1) Der Ortsratsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich für Gemeindeverwaltungs-Hilfsfunktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrtkostenpauschale) in der Ortschaft

Bohmte	242,00 €
Herringhausen-Stirpe-Oelingen	180,00 €
Hunteburg	215,00 €

- (2) Den Vertretern der Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 30,00 € (einschl. Fahrtkostenpauschale) gezahlt, soweit nicht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 zur Auszahlung kommt.
- (3) Allen Mitgliedern der Ortsräte wird ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung gezahlt.

- (4) Gleichzeitig erhalten die Ortsratsmitglieder für die Teilnahme an einer Ortsratsfraktionssitzung eine Entschädigung von 30,00 € je Sitzung. Die Entschädigung ist auf 6 Sitzungen jährlich begrenzt. Sie wird gegen Nachweis (Teilnehmerliste) ausgezahlt.

§ 4

Verdienstaufschlag, Einkommensminderung

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die unselbstständig tätig sind, haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ortsratsmitglied oder sonstiges Ausschussmitglied für die Gemeinde Bohmte entstanden ist. Die Erstattung des Verdienstaufschlages wird auf höchstens 30,00 € je Stunde begrenzt. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Verdienstaufschlagentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (3) Berechtigte nach Abs. 1, die selbstständig tätig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Berechtigte nach Abs. 1, die ausschließlich einen Haushalt führen oder die keine Erstattungsansprüche nach Abs. 1 oder Abs. 3 geltend machen können, obwohl ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 €. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaufschlag gezahlt.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass keine weiteren Familienmitglieder für die Betreuung zur Verfügung stehen.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung des Mandats erforderlichen Fahrten innerhalb der Gemeinde Bohmte eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 10,00 € monatlich, soweit nicht die Fahrtkostenpauschale nach § 2 Abs. 1-2 zur Auszahlung kommt.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde im Zusammenhang mit Sitzungen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je nachgewiesenen km gewährt, soweit nicht eine Aufwandsentschädigung die Fahrtkostenpauschale einschließt.

§ 6

Reisekosten

Bei einer auf Anordnung oder mit Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. Die Sitzungsgelder und Auslagen treten anstelle der Reisekosten, wenn sie die Reisekosten übersteigen.

§ 7

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die vom Gemeinderat berufene Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 154,00 €, mit der Verdienstaufschlag und sonstige Auslagen abgegolten sind. Daneben erhält die Gleichstellungsbeauftragte zur pauschalen Abgeltung von Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Osnabrück monatlich 75,00 €.
- (2) Zur Deckung der geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Bei einer Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters außerhalb des Gebietes des Landkreises Osnabrück durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen.
- (4) Kosten für Post- und Fernmeldegebühren sowie Bürobedarf werden von der Gemeinde Bohmte getragen.

§ 8

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten zur Deckung der geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Daneben gelten die Bestimmungen über Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Reisekosten.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die/der allgemeine Vertreter/in erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 2 der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Betrages.

§ 10

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger hat der Verwaltungsausschuss auf der Grundlage dieser Satzung im Einzelfall festzulegen. Die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Beträge sind Höchstbeträge.

§ 11

Steuerliche Behandlung, Abtretung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist Sache der Empfänger.
- (2) Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist nicht übertragbar. Die Leistungen können jedoch für caritative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung vom 31.03.2022 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 08.12.2008 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 außer Kraft.

Bohmte, den 31.März 2022

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin

Tanja Strotmann